

First Private Investment Management KAG mbH

Bekanntmachung zur Änderung der Anlagebedingungen des First Private Wealth

First Private Wealth A – ISIN DE000A0KFUX6
First Private Wealth B – ISIN DE000A0KFTH1
First Private Wealth C – ISIN DE000A0Q95A6

Die First Private Investment Management KAG mbH ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen des First Private Wealth mit Wirkung zum 1. Februar 2018.

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen werden gesondert bekannt gemacht. Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen sind die Folgenden:

1. **§ 2 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt neu gefasst, aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 7:**
 2. Mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Die Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen ist nicht prägend für den Anlagecharakter des OGAW-Sondervermögens und kann auch dauerhaft vollständig abgesichert werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der diese tatsächlich in Kapitalbeteiligungen angelegt sind; sofern keine Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen der anderen Investmentvermögen festgelegten Mindestquote zur Anlage in Kapitalbeteiligungen.
 3. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Die Gesellschaft kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
6. Bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

2. In § 5 Absatz 2 und Absatz 3 entfällt jeweils der zweite Satz.

3. In § 6 Absatz 5 wird folgendes als Buchstabe m eingefügt und der bisherige Buchstabe m wird zu Buchstabe n:

- m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, First Private Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main, im Oktober 2017

First Private Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung

Gegenüberstellung der Änderungen

Alte Fassung	Änderung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der First Private Investment Management KAG mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie First Private Wealth, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) gelten.</p> <p>ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN</p> <p>§ 1 Vermögensgegenstände</p> <p>Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB, 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB, 4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB, 5. Derivate gemäß § 9 der AAB, 6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB. 		<p style="text-align: center;">Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der First Private Investment Management KAG mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie First Private Wealth, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) gelten.</p> <p>ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN</p> <p>§ 1 Vermögensgegenstände</p> <p>Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB, 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB, 4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB, 5. Derivate gemäß § 9 der AAB, 6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.
<p>§ 2 Anlagegrenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Bis zu 50% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Zertifikate investiert werden, denen Aktien, Zinsen, Währungen oder anerkannte Finanzindizes (auch Rohstoffindizes und Hedgefondsindizes) zugrunde liegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<p>§ 2 Anlagegrenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Bis zu 50% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Zertifikate investiert werden, denen Aktien, Zinsen, Währungen oder anerkannte Finanzindizes (auch Rohstoffindizes und Hedgefondsindizes) zugrunde liegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<p>§ 2 Anlagegrenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Bis zu 50% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Zertifikate investiert werden, denen Aktien, Zinsen, Währungen oder anerkannte Finanzindizes (auch Rohstoffindizes und Hedgefondsindizes) zugrunde liegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

<p>2. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der folgenden Aussteller mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesrepublik Deutschland <p>(andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinigte Staaten von Amerika. <p>5. Bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.</p> <p>6. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen der Erzielung möglichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.</p>	<p><u>2. Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Die Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen ist nicht prägend für den Anlagecharakter des OGAW-Sondervermögens und kann auch dauerhaft vollständig abgesichert werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</u> – <u>Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</u> – <u>Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</u> – <u>Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der diese tatsächlich in Kapitalbeteiligungen angelegt sind; sofern keine Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen der anderen Investmentvermögen festgelegten Mindestquote zur Anlage in Kapitalbeteiligungen.</u> <p>2.3. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 10075% des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>3.4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigenübersteigt.</p> <p>4.5. Die Gesellschaft kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der folgenden Aussteller-Emittenten mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</p>	<p>2. Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Die Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen ist nicht prägend für den Anlagecharakter des OGAW-Sondervermögens und kann auch dauerhaft vollständig abgesichert werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; – Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der diese tatsächlich in Kapitalbeteiligungen angelegt sind; sofern keine Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen der anderen Investmentvermögen festgelegten Mindestquote zur Anlage in Kapitalbeteiligungen. <p>3. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.</p> <p>5. Die Gesellschaft kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</p>
--	--	--

	<p>– Bundesrepublik Deutschland</p> <p>(andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind)</p> <p>– Vereinigte Staaten von Amerika.</p> <p>5-6. Bis zu 10075% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.</p> <p>6-7. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen der Erzielung möglichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.</p>	<p>– Bundesrepublik Deutschland</p> <p>– Vereinigte Staaten von Amerika.</p> <p>6. Bis zu 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.</p> <p>7. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen der Erzielung möglichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.</p>
<p>ANTEILKLASSEN</p> <p>§ 3 Anteilklassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von §16 Abs.2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, 		<p>ANTEILKLASSEN</p> <p>§ 3 Anteilklassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von §16 Abs.2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag,

<p>Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.</p> <p>4. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des OGAW-Sondervermögens gegenüber dem vorangegangenen Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.</p> <p>ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN</p> <p>§ 4 Anteilscheine</p> <p>Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p>		<p>Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.</p> <p>4. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des OGAW-Sondervermögens gegenüber dem vorangegangenen Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.</p> <p>ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN</p> <p>§ 4 Anteilscheine</p> <p>Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p>
<p>§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis</p> <p>1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag). An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.</p> <p>2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.</p> <p>3. Es wird bei keiner Anteilklasse ein Rücknahmeabschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.</p> <p>4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 Uhr an einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem</p>	<p>§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis</p> <p>1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag). An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.</p> <p>2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.</p> <p>3. Es wird bei keiner Anteilklasse ein Rücknahmeabschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.</p> <p>4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 Uhr an</p>	<p>§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis</p> <p>1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag). An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.</p> <p>2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.</p> <p>3. Es wird bei keiner Anteilklasse ein Rücknahmeabschlag erhoben.</p> <p>4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 Uhr an einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag gemäß Absatz 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Be-</p>

<p>für diesen Wertermittlungstag gemäß Absatz 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p> <p>5. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 14.00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag +1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag +1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p>	<p>einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag gemäß Absatz 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p> <p>5. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 14.00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag +1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag +1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p>	<p>wertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p> <p>5. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 14.00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag +1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag +1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.</p>
<p>§ 6 Kosten</p> <p>1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind</p> <p>a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,0 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, die auf der Basis des Inventarwertes des OGAW-Sondervermögens börsentäglich ermittelt und diesem belastet wird. Es steht der Gesellschaft frei für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.</p> <p>b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtliche oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15% der für das OGAW-Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.</p> <p>Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften</p>		<p>§ 6 Kosten</p> <p>1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind</p> <p>a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,0 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, die auf der Basis des Inventarwertes des OGAW-Sondervermögens börsentäglich ermittelt und diesem belastet wird. Es steht der Gesellschaft frei für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.</p> <p>b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtliche oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15% der für das OGAW-Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.</p> <p>Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des</p>

<p>und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.</p> <p>2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind</p> <p>a. Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrende Vermittlungsentgelte als so genannte „Bestandsprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Provisionen sind von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1 abgedeckt.</p> <p>b. Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes.</p> <p>3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.b) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.</p> <p>4. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes.</p>		<p>Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.</p> <p>2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind</p> <p>a. Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrende Vermittlungsentgelte als so genannte „Bestandsprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Provisionen sind von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1 abgedeckt.</p> <p>b. Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes.</p> <p>3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.b) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.</p> <p>4. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes.</p>
<p>5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:</p> <p>a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;</p> <p>b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);</p> <p>c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;</p>	<p>5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:</p> <p>a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;</p> <p>b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);</p> <p>c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;</p>	<p>5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:</p> <p>a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;</p> <p>b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);</p> <p>c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;</p>

<p>d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;</p> <p>e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;</p> <p>f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;</p> <p>g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</p> <p>h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;</p> <p>i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;</p> <p>j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;</p> <p>k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;</p> <p>l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;</p> <p>m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;</p>	<p>d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;</p> <p>e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;</p> <p>f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;</p> <p>g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</p> <p>h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;</p> <p>i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;</p> <p>j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;</p> <p>k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;</p> <p><u>l.</u> Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;</p> <p><u>l.m.</u> <u>Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;</u></p> <p><u>nn:n.</u> im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;</p>	<p>d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;</p> <p>e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;</p> <p>f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;</p> <p>g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</p> <p>h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;</p> <p>i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;</p> <p>j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;</p> <p>k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;</p> <p>l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;</p> <p>m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;</p> <p>n. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.</p>
--	---	--

<p>6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.</p> <p>7. Performance Fee</p> <p>1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz¹ festgelegt.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p> <p>2. Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens bzw. mit Inkrafttreten der genehmigten Änderung zum 1.7.2013 und endet erst am zweiten 31.12., der auf die Auflegung bzw. auf das Inkrafttreten der Änderung folgt.</p> <p>3. Performanceberechnung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des LIBOR Satzes mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Abs. 1 KAGB berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzah-</p>		<p>6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.</p> <p>7. Performance Fee</p> <p>1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz¹ festgelegt.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p> <p>2. Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens bzw. mit Inkrafttreten der genehmigten Änderung zum 1.7.2013 und endet erst am zweiten 31.12., der auf die Auflegung bzw. auf das Inkrafttreten der Änderung folgt.</p> <p>3. Performanceberechnung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des LIBOR Satzes mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Abs. 1 KAGB berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzah-</p>
--	--	--

¹ 12-Monats-EURO-LIBOR (Bid-Side) LIBOR = "London Interbank Offered Rate"

<p>lungen.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>4. Aufholung/ "High water mark"-Regelungen</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.</p> <p>8. Erwerb von Investmentanteilen</p> <p>Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.</p>		<p>lungen.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>4. Aufholung/ "High water mark"-Regelungen</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.</p> <p>8. Erwerb von Investmentanteilen</p> <p>Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.</p>
--	--	--

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.